

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft (automotive industry)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

**vom 04.03.2009**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft (automotive industry) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 09.05.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
"Nur wenn ein Modul in einem Semester nicht angeboten wird, ist es zulässig, in diesem Semester den Leistungsnachweis im gleichwertigen Modul des Bachelorstudiengangs Logistikmanagement oder des Diplomstudiengangs Fahrzeugtechnik abzulegen. Falls weder im Bachelorstudiengang Logistikmanagement noch im Diplomstudiengang Fahrzeugtechnik ein gleichwertiges Modul angeboten wird, ist es zulässig, in diesem Semester den Leistungsnachweis im gleichwertigen Modul des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen abzulegen. Gleichwertige Module sind im Studienplan gemäß §6 Abs 2 Nr. 2 in einem Katalog definiert."
2. In §6 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:  
„2. die Aufstellung gleichartiger Studiengänge mit dem jeweiligen Katalog der von der Prüfungskommission für gleichwertig mit entsprechenden Modulen der Anlage erklärten Fächer und Module dieser Studiengänge,“

Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden zu den Nummern 3 bis 6.

3. In §8 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:  
„(4) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus anderen Hochschulen oder Studiengängen ist für die Zulassung zum zweiten Studiensemester die Anrechnung von mindestens vier, in den beiden ersten Studiensemestern zu absolvierenden, Modulen erforderlich.  
(5) Bei einem Wechsel aus einem gleichartigen Studiengang ist eine Anrechnung von Prüfungsleistungen in gleichwertigen Fächern und Modulen nur unter Anrechnung aller in gleichwertigen Fächern und Modulen abgelegten Prüfungsleistungen möglich.“

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den neuen Absätzen 6 bis 8.

**§ 2**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2009 in Kraft.
- (2) §1 Nr. 3 gilt nur für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Automobilwirtschaft nach dem Wintersemester 2008/2009 aufnehmen.